

## Besondere Bedingung Nr. 1313

### Revision von Elektromotoren mit einer Leistung von mehr als 750 kW bzw. Drehmoment von mehr als 1 Mpm

1. Im Interesse der Schadenverhütung hat der Versicherungsnehmer regelmäßig Revisionen durchzuführen. Die Revisionen sollen auf Grund der Betriebserfahrungen des Betreibers, der vom Hersteller oder von Fachverbänden empfohlenen Revisionsperioden sowie übertragbarer Schadenerfahrungen des Versicherers eingeplant und auf Kosten des Versicherungsnehmers durchgeführt werden.
2. Der Versicherer ist von der Revision so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Revision teilnehmen kann.
3. Folgende Revisionsintervalle sind einzuhalten:
  - 3.1 in fabriksneuen Zustand nach 2.000 Betriebsstunden, spätestens jedoch vor Ablauf des ersten Jahres nach der Inbetriebsetzung;
  - 3.2 jeweils nach 8.000 Betriebsstunden, spätestens jedoch nach zwei Jahren.
4. Werden die Motoren ohne Revision über die angegebenen Zeiträume hinaus weiterbetrieben und treten dann ersatzpflichtige Schäden ein, so wird nur der Schadenmehraufwand ersetzt, d.h., die Kosten für De- und Remontagen sowie für sonstige üblicherweise bei einer Revision anfallende Arbeiten stellen einen Revisionsaufwand dar und sind durch den Versicherungsnehmer zu tragen.
5. Der Versicherungsnehmer informiert den Versicherer unverzüglich über wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise der Motoren, damit Versicherungsnehmer und Versicherer dann über die zu treffenden Maßnahmen entscheiden können. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG von der Entschädigungspflicht frei.